

Eckpunkte der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

Stand 27. Januar 2017

1. Anforderungen

1.1 Unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern:

- Grundsatz: Gefördert werden Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind.
 - Ausnahme: Förderung anderer Beratungsangebote möglich, wenn erforderlich, um eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen zu ermöglichen.
- Berater sind qualifiziert und ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet. Berater sind in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden.
- Zuwendungsempfänger legt dar, ob und ggf. in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen abhängig ist.

1.2 Ergänzend:

- Kein Ersatz für die gesetzliche Beratungspflicht der Rehabilitationsträger oder sonstige bestehende Beratungsangebote
- Vorrangige Nutzung und Optimierung vorhandener Strukturen und Beratungsangebote

1.3 Niedrigschwellig und ganzheitlich:

- Berücksichtigung medizinischer, psychosozialer und sozialrechtlicher Aspekte
- Inhaltlich: Lebensweltorientierte Beratung bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen (proaktiv)
- Räumlich: Wohnortnah und barrierefrei erreichbar

- Kommunikativ: Verschiedene barrierefreie Medien nutzend
- Sozial: Adressatenorientierte Nutzung des Angebots
- Zeitlich: Beratungsangebote sollen schnell und unbürokratisch aufgesucht werden können
- Beteiligung von Vertrauensperson möglich

1.4 Unentgeltlich:

- Beratung ist kostenlos und nicht an Mitgliedschaft oder andere Voraussetzungen gebunden

1.5 Flächendeckend:

- Möglichst bundesweite Abdeckung mit Beratungsangeboten
- Vernetzung und Berücksichtigung spezifischer Teilhabebeeinträchtigungen

1.6 Fachlich kompetent:

- Fachkenntnisse der Berater in verschiedenen Bereichen
- Verpflichtung der Berater zur Weiterbildung
- Standards zur Qualitätssicherung
- Anerkennung von Beratungserfahrung

1.7 Peer Counseling:

- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige unter Nutzung der Beratungsmethode des „Peer Counselings“ ist ein besonderes Förderkriterium
- Tandemlösung bei kognitiver Teilhabebeeinträchtigung
- Arbeitsförderliches Umfeld für Peers

2. Art der Beratung

Persönlich (auch aufsuchend), schriftlich, elektronisch, telefonisch

3. Inhalt der Beratung

- Wegweiserfunktion: Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens: Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- Umfassend: Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- Keine rechtliche Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren, keine Prozessvertretung

4. Beteiligung der Länder

- Die Mittel werden als Förderbudgets länderweise ausgewiesen. Die Länder geben Förderempfehlungen insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der Teilhabebeeinträchtigungen
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Sie beteiligen die Kommunen und erstellen ein Ranking innerhalb des jeweiligen Förderbudgets:
 - Trägervielfalt
 - Kooperation zwischen Ländern

5. Regionale Beratungsangebote

5.1 Gegenstand der Förderung:

- Ausgaben für die Beschäftigung von Beratungspersonen (bis zur Höhe einer E 12 TVöD-Stelle)
- Verwaltungsausgabenpauschale
- Ergänzend: Ehrenamtliche Beratung
 - Aufwandserstattung für Weiterbildung, Fahrkosten etc.; darüber hinausgehende pauschale Aufwandsentschädigung für Beratungsleistung
- Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist von den Antragstellenden ein angemessener Eigenanteil (grds. 5%) erforderlich.
- Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen

5.2 Antragsberechtigung:

Juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

5.3 Laufzeit:

- Die Projektlaufzeit der Beratungsangebote ist zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2022 .Förderung wird zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt (Möglichkeit zur Nachsteuerung).
- Anträge auf Förderung sind mindestens 4 Monate vor Beginn beim Projektträger einzureichen.
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf für Förderbeginn 1. Januar 2018 und Anträge, die bis 31. August 2017 beim BMAS bzw. Projektträger eingehen:
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Erstellung eines Rankings bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge werden möglichst bis zum 1. April 2018 beschieden.

5.4 Auswahlkriterien:

- Qualitative Anforderungen (Peer-Prinzip, Konzept der laufenden Qualifizierung und Weiterbildung etc.)
- Flächendeckende Abdeckung bundesweit
- Berücksichtigung der Teilhabebeeinträchtigungen
- Wirtschaftlichkeit
- „Vorfahrt“ für Beratungsangebote, die nicht mit Leistungsträgern und -erbringern organisatorisch verbunden sind
- Votum der Länder (Ranking der Anträge auf Förderung)

6. Fachstelle Teilhabeberatung

6.1 Aufgaben:

6.1.1 Fachliche Aufgaben:

- Entwicklung und Überwachung der Qualitätsstandards
- Entwicklung und Etablierung eines Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms
- qualitative Weiterentwicklung: Beratungsformen, Verfahren, Technologien
- Berichtswesen und Datenauswertung (Auslastung der Beratungsangebote)
- Entwicklung und Umsetzung von Methoden zum Ausbau des Peer Counselings
- „Back Office“ für Berater und Supervision (Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen)
- Entwicklung eines Datenschutzkonzepts
- Aufbereitung von Fachinformationen, Fachtagungen und deren Veröffentlichung

6.1.2 Organisatorische Aufgaben:

- Koordinierungsfunktion, Vernetzung der regionalen Beratungsangebote miteinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Einrichtung von Austauschplattformen
- Einrichtung und Pflege des Beratungsatlas (Wissensmanagement)
- Erstellung und Pflege des Internetauftritts
- Beschwerdemanagement

6.2 Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der Fachstelle:

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeiter/innen der Fachstelle sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Sozialrechtliche, medizinische und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse
- Kenntnisse im Bereich des Peer Counselings
- Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik und Vernetzung
- Kenntnisse in den Bereichen Personal, Haushalt und Organisation.

7. Evaluation

- Grundlage für den Bericht der Bundesregierung über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche Nachsteuerungen beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Förderung aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat

8. Projektträger

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch einen vom BMAS zu beauftragenden Dritten - Projektträger als beliebiger Unternehmer – erfolgen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Administrative und fachliche Abwicklung
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder